



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1987

Nummer 70

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2135	19. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (FwDV 2/1) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ – Rahmenvorschriften –; Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“	1725
2135	20. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (FwDV 2/1) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ – Rahmenvorschriften –	1725
2135	21. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“	1725
2135	22. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/2 (FwDV 9/2) „Strahlenschutz-Einsatzgrundsätze“	1725
2135	23. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 (FwDV 13/1) „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“	1725
230	20. 10. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg	1725
230	28. 10. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke	1726
2313	29. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und Wiederveräußerung von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen im Rahmen des „Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“ und des „Grundstücksfonds Ruhr“	1726
26	11. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei iranischen Staatsangehörigen	1727
7132	30. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	1731

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 11. 1987	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1728
	Innenminister	
27. 10. 1987	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren.	1729
30. 10. 1987	RdErl. – Bundeszentralregister; Vordrucke in Bundeszentral- und Gewerberegisterangelegenheiten	1729
	Justizminister	
3. 11. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	1730
6. 11. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Krefeld	1730
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
30. 10. 1987	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Dezember 1987	1729
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
29. 10. 1987	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1730
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 10. 1987	1731

2135

I.

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1
(FwDV 2/1)****„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
– Rahmenvorschriften –****Feuerwehr-Dienstvorschrift 8
(FwDV 8)**
„Tauchen“RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1987 –
VIII B 4 – 4.385 – 12/18

Mein RdErl. v. 8. 6. 1976 (MBI. NW. S. 1274/SMBI. NW. 2135) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1987 –
VIII B 4 – 4.385 – 12/18

Mein RdErl. v. 8. 6. 1976 (MBI. NW. S. 1274/SMBI. NW. 2135) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/2
(FwDV 9/2)**
„Strahlenschutz-Einsatzgrundsätze“RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1987 –
V B 4 – 4.385 – 19

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 213 – setze ich die Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/2 (FwDV 9/2) in Kraft.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen.

Die FwDV 9/2 kann beim Verlag Max Schick GmbH, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, bezogen werden.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1
(FwDV 2/1)****„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
– Rahmenvorschriften –**RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1987 –
V B 4 – 4.385 – 12

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 213 – setze ich die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (FwDV 2/1) nach Aufhebung meines RdErl. v. 8. 6. 1976 (MBI. NW. S. 1274) erneut in Kraft.

Die Ausbildung zum Truppführer (vgl. Nr. 2.2.4 FwDV 2/1) ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1 FSHG auch in den Kreisen durchzuführen.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen.

Die FwDV 2/1 kann beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 400263, 5000 Köln 40, bezogen werden.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1
(FwDV 13/1)****„Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“**RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1987 –
V B 4 – 4.385 – 113

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 213 – setze ich die Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 (FwDV 13/1) in Kraft.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen.

Die FwDV 13/1 kann beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 400263, 5000 Köln 40, bezogen werden.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

230

**Genehmigung
der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der
Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg**Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 20. 10. 1987 – VI B 2 – 60.402

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 4. 6. 1987 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. 9. 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve, beim Stadtdirektor der Stadt Kleve und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Kranenburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 8
(FwDV 8)**
„Tauchen“RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1987 –
V B 4 – 4.385 – 18

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 213 – setze ich die Neufassung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) in Kraft.

Von einem Abdruck der Neufassung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschriften abgesehen.

Die FwDV 8 kann beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 400263, 5000 Köln 40, bezogen werden.

– MBI. NW. 1987 S. 1725.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1987 S. 1725.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt
Herford/Minden-Lübbecke**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 28. 10. 1987 – VI B 2 . 60.30

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold hat in seinen Sitzungen am 23. 9. 1985 und 22. 6. 1987 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlaß vom 25. 9. 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Herford und Minden-Lübbecke und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1987 S. 1726.

2313

**Richtlinien
für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und
Wiederveräußerung von Gewerbe-, Industrie- und
Verkehrsbrachen im Rahmen des
„Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen“
und des
„Grundstücksfonds Ruhr“**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 29. 10. 1987 – I C 1 – 80/81.00 – 803 /87

Mein RdErl. v. 26. 6. 1984 (SMBI. NW. 2313) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
- 3.3 Stellungnahme zu den städtebaulichen Zielvorstellungen und Nutzungsabsichten für das benannte Gelände sowie zu ggf. erforderlichen Planungsverfahren und deren zeitlicher Durchführung, bei Grundstücken mit Gebäuden auch zur Frage des Denkmalschutzes.
2. Die Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:
- 4.4 unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Städtebaues und des Umwelt- und Denkmalschutzes,
3. In Nummern 5, 5.1, 6, 7, 8 und 9 werden jeweils die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ durch die Worte „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
4. Die Überschrift II. erhält die neue Bezeichnung „Verwertung“
5. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- 10 Die Gemeinde kann die LEG mit der Erarbeitung städtebaulicher Rahmenpläne zur Beurteilung von Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten, der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes und einer Vermarktungskonzeption für das Grundstück beauftragen. Auf Antrag der Gemeinde kann auch das Land der LEG einen entsprechenden Auftrag erteilen.
6. Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- 11 Nach dem Grunderwerb kann die Gemeinde im Interesse einer beschleunigten Wiedernutzbarmachung des Grundstücks die LEG mit dessen Erschließung einschließlich Erschließungsplanung beauftragen. Ist die Gemeinde aus personellen und/oder finanziellen Gründen nicht in der Lage, in einem vertretbaren Zeitraum die Erschließung des Grundstücks selbst durchzuführen oder diese Aufgabe der LEG zu übertragen, kann auf Antrag der Gemeinde auch das Land zur schnelleren Erreichung der Grundstücksfondsaufgabe der LEG den Auftrag zur Planung und Durchführung der Erschließung erteilen.
- Der Regierungspräsident legt den Antrag der Gemeinde mit einer Stellungnahme zur Haushaltungs- und Finanzlage dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vor.
- Erhält die LEG vom Land den Auftrag, für die Gemeinde die Planung und Erschließung durchzuführen, hat die Gemeinde als Vorausleistung auf den voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Erschließungsaufwand den 10%igen Kostenanteil gemäß § 129 Abs. 1 BauGB spätestens drei Monate nach Baubeginn der Erschließungsanlagen an die LEG zu zahlen.
7. Die Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- 12 Nach Maßgabe der vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgelegten Bedingungen werden die von der LEG erworbenen Grundstücke nach Baureifmachung für die planungsrechtlich ausgewiesene Nutzung von der Gemeinde in Abstimmung mit der LEG auf dem Grundstücksmarkt angeboten; die Gemeinden erhalten ein Optionsrecht.
8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13
In der vorletzten Zeile werden die Worte „Ziffer 10“ durch die Worte „Nummer 12“ ersetzt.
9. Die bisherigen Nummern 12 bis 12.4 werden Nummern 14 bis 14.4.
10. Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden durch Nummer 15 mit folgender Fassung ersetzt:
- 15 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergeht, ist ab 1. September 1987 anzuwenden.

– MBl. NW. 1987 S. 1726.

26

Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei iranischen Staatsangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1987 –
I C 4/43.34 – I 4

1 Personenkreis, Grundsatz

- 1.1 Iranische Staatsangehörige, die als Besucher oder als Geschäftsreisende mit Sichtvermerk eingereist sind oder die sich aus einem anderen Grund vorübergehend hier aufgehalten haben, begehen oft einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet. Sie berufen sich auf die derzeitigen politischen Verhältnisse im Iran und machen geltend, dort nicht mehr leben zu können. In letzter Zeit verweisen sie oftmals darauf, daß sie bei ihrer Rückkehr in den Iran Gefahr laufen, zwangswise im Krieg gegen den Irak eingesetzt zu werden, wobei auch nichtwehrpflichtige Kinder und Jugendliche sich darauf berufen, durch staatliche Indoctrination und Propaganda zum Fronteinsatz bewegt werden zu sollen.
- 1.2 Es soll einerseits politisch Verfolgten der notwendige Schutz gewährt – und aus humanitären Gründen den Gefährdungen durch den drohenden Kriegseinsatz im Iran Rechnung getragen werden. Andererseits ist Mißbräuchen und nicht erwünschten Einwanderungsversuchen zu begegnen. Deshalb ist nach Maßgabe dieses Runderlasses sicherzustellen, daß ein Aufenthalt nur solchen iranischen Staatsangehörigen ermöglicht wird, die eine politische Verfolgung oder sonstige menschenrechtswidrige Behandlung glaubhaft machen oder bei der Rückkehr in ihr Heimatland mit ihrer Zwangsrekrutierung rechnen müssen.

2 Asylantrag

- 2.1 Iranische Staatsangehörige, die sich zur Begründung ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet auf politische Verfolgung bzw. eine sonstige menschenrechtswidrige Behandlung im Iran berufen, ohne eine drohende Zwangsrekrutierung zum Kriegseinsatz gegen den Irak geltend zu machen, sind aufzufordern, das vom Gesetzgeber hierfür vorgesehene Asylverfahren zu betreiben und dementsprechend einen Asylantrag zu stellen. Die Betroffenden sind darauf hinzuweisen, daß sie als anerkannte Asylberechtigte einen besser abgesicherten und rechtlich günstigeren Aufenthaltsstatus erlangen, als sie ihn ohne erfolgreiche Durchführung des Asylverfahrens erreichen können. Sie sind darüber aufzuklären, daß zur Prüfung eines Asylantrages das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge berufen ist. Durch die Einschaltung des fachlich kompetenten und für die verbindliche Feststellung einer politischen Verfolgung allein zuständigen Bundesamtes und die Einhaltung des durch das Asylverfahrensgesetz vorgeschriebenen Verfahrens ist im höchsten Maße gewährleistet, daß einer politischen Verfolgung Rechnung getragen wird. Die Gewährung eines asylunabhängigen Aufenthaltes (Duldung) nach diesem Runderlaß bleibt demgegenüber im Hinblick auf die Verfahrensgarantien und den Aufenthaltsstatus dahinter zurück.
- 2.2 Stellt der Antragsteller einen Asylantrag, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes.

3 Prüfung durch die Ausländerbehörde

- 3.1 Stellt der Antragsteller trotz Belehrung keinen Asylantrag, so ist er aufzufordern, der Ausländerbehörde gegenüber die Gründe schriftlich darzulegen, die für seine politische Verfolgung sprechen. Gleichzeitig soll er angeben, aus welchem Grund er keinen Asylantrag stellen möchte.
- 3.2 Die Ausländerbehörde hat in eine eigene Prüfung einzutreten, ob der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit einer Verfolgungsbedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 AuslG zu rechnen hat. Zur Feststellung einer möglichen Verfolgung soll in der Regel eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingeholt werden (Nr. 3 letzter Satz zu § 14 AuslVwV).

- 3.3 Bei Personen, die als Angehörige der Bahá'i-Religion Verfolgung geltend machen, ist eine Prüfung entbehrlich; bei ihnen kann generell von einer politischen Verfolgung im Iran ausgegangen werden. Als Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft kann sowohl der Bahá'i-Ausweis als auch eine Bescheinigung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland e. V. angesehen werden.

4 Entscheidung

Hält das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antragsteller konkret für politisch verfolgt oder liegt sonst nach Kenntnis der Ausländerbehörde eine politische Verfolgung oder sonstige menschenrechtswidrige Behandlung vor, ist auf Antrag eine Duldung zu erteilen. Die Duldung ist jeweils auf den Regelzeitraum von 6 Monaten (Nr. 3 zu § 17 AuslVwV) zu befristen, räumlich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu beschränken und mit dem Hinweis zu versehen, daß eine Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet ist. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß auch mehrfach erteilte Duldungen keinen Vertrauenstatbestand im Hinblick auf einen künftigen Daueraufenthalt schaffen.

5 Verfahren bei drohendem Kriegsdienst

- 5.1 Bei Kindern und Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist bereits dann von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, wenn sie sich glaubhaft darauf berufen, bei ihrer Rückkehr in den Iran befürchten zu müssen, zu Kriegsdiensten gegen den Irak eingesetzt zu werden. Werden sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres aufenthaltsverpflichtig, erteilt die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag eine Duldung entsprechend der Regelung in Nr. 4.
- 5.2 Eine Prüfung nach Nrn. 3.1, 3.2 sowie die vorherige Verweisung auf das Asylverfahren nach Nr. 2.1 sind entbehrlich. Gleichwohl sollen die Betroffenden auf die Rechtsvorteile des Asylverfahrens und den günstigeren Aufenthaltsstatus von anerkannten Asylberechtigten hingewiesen werden.
- 5.3 Sind erziehungsberechtigte Eltern des von Nr. 5.1 erfaßten Personenkreises bereits zusammen mit dem antragstellenden Kind eingereist und machen geltend, ihre Anwesenheit sei zur Betreuung und Erziehung des Kindes erforderlich, ist auf ihren Antrag unter dem Gesichtspunkt des Familiennachzuges eine Duldung entsprechend Nr. 4 zu erteilen. Die Anwesenheit der Eltern gilt dann als erforderlich, wenn es sich um Kinder unter 18 Jahren handelt.
- 5.4 Die Regelung in Nr. 5.1 gilt entsprechend für wehrpflichtige iranische Staatsangehörige bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres. Iranische Staatsangehörige werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres wehrpflichtig. In Abweichung von Nr. 5.2 sind die wehrpflichtigen Kriegseinsatzverweigerer zunächst entsprechend Nr. 2.1 aufzufordern, das Asylverfahren zu betreiben, da nach einem Teil der Rechtsprechung die Asylerkennung in Fällen der Kriegseinsatzverweigerung im Iran nicht ausgeschlossen ist.

Wird gleichwohl ein Asylantrag nicht gestellt, ist entsprechend der Regelung in Nr. 5.1 zu verfahren. Die Beteiligung des Bundesamtes ist auch hier entbehrlich.

6 Aufenthaltsbeendigung

Steht fest, daß keine politischen Verfolgungsgründe vorliegen, der Ausländer nicht die Zwangsrekrutierung bei der Rückkehr in den Iran zu befürchten hat und ihm keine sonstige menschenrechtswidrige Behandlung droht, ist ihm ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu versagen. Er ist in diesem Fall regelmäßig unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Die Ausreisepflicht ist ggf. im Wege der Abschiebung durchzusetzen.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Dieser Runderlaß ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen erstmalig über den Aufenthalt eines iranischen Staatsangehörigen zu entscheiden ist, der sich auf einen unter diesen Runderlaß fallenden Tatbestand befreit.
- 7.2 Der RdErl. v. 5. 3. 1986 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 1727.

- Dr. Hans Helmut Krause,
Hauptgeschäftsführer,
Erkrath
- Professor Heinz Mack,
Mönchengladbach
- Hubert Mallmann,
ehemaliger Vorsitzender des DGB-Kreises Solingen,
Solingen
- Siegfried Maruhn,
Chefredakteur,
Hattingen/Ruhr
- Heinz Werner Meyer, MdB,
Gewerkschaftssekretär, Vorsitzender der IG Bergbau
und Energie,
Dortmund
- Dr.-Ing. Erich Mittelsten Scheid,
Wuppertal-Barmen
- Werner Montag,
Industrieschneider,
Bad Salzuflen
- Anna Mußmann,
Kauffrau,
Sassenberg
- Bernhard Mußmann,
Arbeiter,
Sassenberg
- Dr. Anna Eleonore Hildegard Nordsieck,
Hausfrau,
Haan
- Otto Piene,
Maler,
Düsseldorf
- Hans Wolfgang Rombach,
Ministerialdirigent a.D.,
Düsseldorf
- Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
Präsident des Deutschen Roten Kreuzes,
Bad Laasphe
- Alfred Schmidt,
ehemaliger technischer Einsatzleiter der Staatlichen
Kampfmittelräumdienste beim Regierungspräsidenten
Düsseldorf,
Düsseldorf
- Heinz Karl Schön,
Telefonist,
Bielefeld
- Vilma Sturm,
Schriftstellerin,
Bonn
- Pater Joseph Timmermann,
Katholischer Seelsorger in der JVA Aachen,
Aachen
- Hans-Joachim Vetter,
Hochschullehrer i.R.,
Münster
- Hans-Karl Vorndamme,
Sparkassendirektor,
Bünde
- Professor Dr. Walter Warnach,
Kunstschriftsteller, Hochschullehrer i. R.,
Köln
- Woldemar Winkler,
Kunstmaler,
Gütersloh
- Margot Wittram,
Oberstudiendirektorin,
Solingen
- Emil Eduard Wörmann,
Pfarrer und Leiter des Sozialamtes der Evangelischen
Landeskirche von Westfalen,
Soest

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 3. 11. 1987 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Josef Becker,
Domkapitular und Prälat,
Paderborn
- Albert Beckers,
Goldschmied und Uhrmachermeister,
St. Thomas, USA
- Walter Blassat,
Oberstudiendirektor a.D.,
Brilon-Wald
- Dr. Hans Daniels, MdB,
Oberbürgermeister der Stadt Bonn,
Bonn
- Dr. Frieda Luise Dornberg,
Hausfrau,
Düsseldorf
- Liselotte Erdweg,
Reisebürokaufmann,
Aachen
- Jens Feddersen,
Chefredakteur,
Heiligenhaus
- Otto Fuhrmann,
Leitender Ministerialrat a.D.,
Düsseldorf
- Otto Wilhelm Heinze,
stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt
- Heinz Hitpaß,
Schreiner,
Hamminkeln
- Franz Huppertz,
Geschäftsführer,
Kaarst
- Professor Clemens Kaiser-Breme,
Hochschullehrer a.D.,
Essen
- Professor Dr. Horst Walter Franz Keller,
Museumsdirektor i.R.,
München
- Gerta Kratz.
Hausfrau,
Herzogenrath

– MBl. NW. 1987 S. 1728.

Innenminister**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 27. 10. 1987 –
V B 4 – 4.428 – 23

An der mit Bek. v. 7. 1. 1976 (MBI. NW. S. 101) anerkannten Auer-Vollmaske, Modell Auer 3 S, Prüfbescheinigung Nr. 3/75, und an der mit Bek. v. 19. 6. 1984 (MBI. NW. S. 854) anerkannten Auer-Vollmaske, Modell Auer 3 S Silikon, Prüfbescheinigung Nr. 1/84 M, wird folgende weitere Änderung anerkannt:

Gegen die Einführung des geänderten Anschlußstückes aus glasfaser verstärktem Kunststoff (Polyamid 11) bestehen keine Bedenken.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragsschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1987 S. 1729.

**Bundeszentralregister
Vordrucke in Bundeszentral-
und Gewerberegisterangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1987 – IC 3/42.50

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP) hat die Frist, bis zu deren Ablauf Briefsendungen, die den Anforderungen an die automationsgerechte Aufschriftseite der Standardbriefsendungen nicht im vollem Umfang entsprechen, zur Gebühr für Standardbriefsendungen befördert werden, durch Amtsblattverfügung 670/1987 (Amtsblatt des BMP vom 31. 8. 1987, S. 1962) bis T. zum 31. Dezember 1989 verlängert. Damit ist mein diesbezüglicher Hinweis auf den Termin 1. 1. 1988 im RdErl. v. 5. 8. 1987 (MBI. NW. S. 1316) gegenstandslos geworden.

– MBl. NW. 1987 S. 1729.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
Dezember 1987**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 30. 10. 1987 – Z A 4.1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im November/Dezember 1987 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

Lehrgang 609 a

**Diskussionslehrgang:
Die Anwendung des Baugesetzbuchs im Erschließungs-
beitragsrecht**

2. – 3. Dezember 1987 in 4040 Neuss

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Hans-Joachim Driehaus
Berlin

Die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht

Erläuterung und Diskussion der Mustersetzungen „Erschließungsbeitragsrecht“ des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

1. Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Referent Peter Maier
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

2. Mustersatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Oberrechtsrat Wolf-Guntram Sieglin
Bonn, Stadtverwaltung

Diskussion auf der Grundlage schriftlich eingereichter und mündlich vorgetragener Fragen und Fälle der Teilnehmer zur Anwendung des Baugesetzbuchs im Erschließungsbeitragsrecht

Auf dem Podium:

Stadt. Verwaltungsdirektor Bender
Köln, Stadtverwaltung

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Professor Dr. Driehaus

Berlin

Referent Maier
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Stadt. Oberrechtsrat Sieglin
Bonn, Stadtverwaltung

Gemeindedirektor Thyen
Ascheberg

610. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

**Erhebung von Straßenreinigungsgebühren und Abwälzung der Reinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsge-
setz NW**

8. Dezember 1987 in 4700 Hamm

Vorsitzender Richter am OVG NW Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht

Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in Nordrhein-Westfalen

Referent Dr. Manfred Wichmann
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Abwälzung der Reinigungspflicht

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer zum gesamten Recht der Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs

611. Lehrgang**Diskussionslehrgang:**

Das Recht der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen

9. – 10. Dezember 1987 in 4700 Hamm

Referent Jürgen Tiemann

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Die Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Landeswasser-
gesetz NW und dem Wasserhaushaltsgesetz

Richterin am OVG NW Annette Perger
Münster, Oberverwaltungsgericht

Abwasserabgaben und ihre Abwälzung einschließlich
Kleineinleiterabgaben

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

Die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen nach KAG
NW unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung

Vorsitzender Richter am OVG NW Wilhelm Hinsen

Richter am OVG Dr. Johannes Stadtmüller

Münster, Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer zum Thema des Seminars

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefestr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 69 20 75, zu richten.

– MBl. NW. 1987 S. 1729.

**Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungs-
wesen und Agrarordnung GmbH (LEG)
in Düsseldorf**

**Änderung in der Besetzung
des Aufsichtsrates der
Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 29. 10. 1987

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 24. September 1987

Herr Friedrich Wilhelm Held Ltd. Ministerialrat im Innenministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 14. September 1987

Herr Heinz Köstering Ministerialdirigent a.D., Lemgo

und mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

Herr Dr. Bert Fischbach Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln

– MBl. NW. 1987 S. 1730.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
des Amtssiegels eines Notars**

Bek. d. Justizministers v. 3. 11. 1987 – 5413 E – I B. 208

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Farbdruckstempel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

nicht numerierter Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bernhard Müller
Notar in Dortmund

– MBl. NW. 1987 S. 1730.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Landgerichts Krefeld**

Bek. d. Justizministers v. 6. 11. 1987 – 5413 E – I B. 209

Bei dem Landgericht Krefeld ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Krefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Landgericht Krefeld

Kenn-Nummer: 11

– MBl. NW. 1987 S. 1730.

I.

7132

**Vergütungsordnung
für Leistungen des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 30. 10. 1987 –
124 – 55 – 10 – 18/87

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBL. NW.
7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

- a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1
von „DM 106,-“ auf „DM 113,-“
- b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2
von „DM 97,-“ auf „DM 104,-“
- c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3
von „DM 81,-“ auf „DM 87,-“.

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

– MBl. NW. 1987 S. 1731.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 15.20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 26. August 1987	553	Fusionierung der Grundschulverbände von Nordrhein-Westfalen	561
Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 9. 1987	553	Landeswettbewerb Russisch 1987	561
UNESCO-Modellschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 8. 1987	553	Bundeswettbewerb Mathematik 1988	561
Verkehrserziehung in der Schule; Radfahrtraining in den Klassen 1 und 2 der Grund- und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1987	554	Goethe-Museum Düsseldorf – Kostenlose Führungen für Schulklassen	562
Materialien zur Leistungsbewertung im Fach Textilgestaltung an der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1987	554	Berlin – Kulturstadt Europas 1988	562
Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze ab 1. 1. 1987. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 9. 1987	554	Theatertreff im ZDF 1987/88	562
Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 27. 8. 1987	555	Empfehlungsverzeichnisse für Kinder- und Jugendliteratur	563
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1987	563
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. August bis 22. September 1987 ..	564
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 14. September 1987	565

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	559	Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	567

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 28. Juli 1987	577	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Bielefeld vom 7. September 1987	578
Änderung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 8. 1987	577	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Düsseldorf vom 25. August 1987	582
Einführung des Diplomstudiengangs Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 8. 1987	577	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 27. August 1987	583
Einführung eines integrierten Studiengangs Schiffstechnik und Aufhebung des Fachhochschulstudiengangs Schiffstechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1987	577	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. August 1987	584
Änderung des integrierten Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1987	577	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. August 1987	584
Einführung des Zusatzstudiengangs Ausländerpädagogik und Deutsch als Fremd-/Zweitsprache an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1987	577	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 1. September 1987	584
Einführung eines Ergänzungsstudiengangs Maschinenbau an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 8. 1987	577	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hüttenwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. September 1987	590
Einführung des Deutsch-britischen Studiengangs Wirtschaft im Europäischen Studienprogramm für Betriebswirtschaft (ESB) an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 7. 1987	577	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. Dezember 1986 (GABI. NW. 1987 S. 92)	591
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Automatisierungs-technik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1987	578	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. August 1987	591
Studienordnung für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 9. 1987	578	Nichtamtlicher Teil	
Studienordnung für den Studiengang Produktionstechnik an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1987	578	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Oktober 1987	592
	578	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. August bis 22. September 1987	592
	578	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 14. September 1987	594

→ MBl. NW. 1987 S. 1731.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.